

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 1/21

Inhalt

1 Geltungsbereich	2
2 Zusätzliche technische Vorschriften	2
3 Vertragsgrundlagen	4
4 Geltende Bedingungen und Merkblätter	4
5 Erlaubnisse, Genehmigungen, Verkehrssicherungsmaßnahmen	5
6 Materiallieferungen	6
7 Zuordnung der Leistungen	7
8 Bauausführung	7
9 Preise (Haupt- /Nebenleistungen)	10
10 Nebenleistungen zu Standardpositionen des RWW – Leistungsverzeichnis für Tiefbauarbeiten	12
11 Arbeitszeit	13
12 Anwendung von Standardpositionen des RWW – Leistungsverzeichnis für Tiefbauarbeiten	13
13 Besondere Abrechnungsgrundlagen zum RWW – Leistungsverzeichnis für Tiefbauarbeiten	15
14 Vermessung	16
15 Entsorgung	17
16 Abnahme der Bauarbeiten	18
17 Unterbrechung und Verzug	18
18 Gewährleistung	19
19 Sicherheiten	19
20 Haftung	20
21 Aufmaß und Zahlungen	20
22 Salvatorische Klausel	21
23 Anerkennung Ergänzende Vertragsbedingungen	21

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 2/21

1 Geltungsbereich

Auftraggeber ist die RWW Rheinisch Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (im Folgenden: RWW oder AG).

Sollte im übergeordneten Vertragswerk der Begriff LE (Leistungsempfänger) oder E.ON erwähnt werden, so ist dies für den Vertrag mit RWW zu ersetzen.

- Voraussetzung für die Vergabe von Aufträgen ist der Nachweis der fachlichen Befähigung zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten.

Die Bekanntgabe der jeweiligen Baustelle erfolgt durch den Verantwortlichen der RWW. Im Regelfall werden die Arbeiten mit dem Auftragnehmer (im Folgenden: AN) mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf terminlich abgestimmt.

Der Vertrag umfasst in der Regel Erd- und Hilfsarbeiten zu folgenden Maßnahmen im Verantwortungsbereich der RWW:

- Verlegung von Rohrleitungen
- Verlegung von Betriebskabeln der RWW
- Herstellung von Hausanschlüssen

Die Rohrverlegungen werden in der Regel von der RWW durchgeführt.

Der AN wird verpflichtet, alle umweltrelevanten Normen wie Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, wie auch in der TFB10.0300, Richtlinie Tiefbau für unterirdische Versorgungsleitungen aufgeführt, einzuhalten.

Mit wassergefährdenden oder bodenbelastenden Stoffen ist nur im unumgänglichen Umfang und nur gemäß den rechtlichen Bestimmungen bzw. nach den Angaben des Herstellers (Sicherheitsdatenblatt) umzugehen.

Bei der Durchführung der Arbeiten verursachte oder entdeckte Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere Boden- /Gewässerverunreinigungen, sind unverzüglich der RWW anzuzeigen.

2 Zusätzliche technische Vorschriften

Vor der Durchführung des jeweiligen Auftrages hat sich der AN über die Verhältnisse des Baugeländes, der Zufahrtswege, der Lagerplätze und über die Schwierigkeiten in der Bauausführung eingehend zu unterrichten.

Der AN ist insbesondere verpflichtet, zu prüfen, ob die auszuführenden Werkleistungen ordnungsgemäß erbracht werden können. Lagerplätze sind vom AN zu beschaffen.

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 3/21

Vor und nach Durchführung des jeweiligen Auftrages haben der AN und der Grundstückseigentümer bzw. der Straßenbaulastträger eine Beweissicherung des Baufeldes vorzunehmen, um bereits vorhandene Schäden und Mängel bzw. neu aufgetretene Schäden und Mängel festzustellen und entsprechend TFB10.0300, Richtlinie Tiefbau für unterirdische Versorgungsleitungen zu dokumentieren. Über die Begehung und die festgestellten Schäden und Mängel ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, welches von dem AN und dem Grundstückseigentümer bzw. dem Straßenbaulastträger zu unterzeichnen ist. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Beweissicherung vor und nach Durchführung des Auftrages besteht bei solchen Arbeiten, die unverzüglich und ohne jede Verzögerung durchzuführen sind (beispielsweise Rohrschäden). In solchen Fällen ist nur nach der Durchführung der Arbeiten eine Beweissicherung des Baufeldes von dem AN, dem Grundstückseigentümer bzw. dem Straßenbaulastträger und der RWW vorzunehmen, um Schäden bzw. Mängel festzustellen und entsprechend TFB10.0300, Richtlinie Tiefbau für unterirdische Versorgungsleitungen zu dokumentieren. Über die Begehung und die festgestellten Schäden und Mängel ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem AN, dem Grundstückseigentümer bzw. dem Straßenbaulastträger und der RWW zu unterzeichnen ist.

Das Herstellen von Strom- und Wasseranschlüssen zur Einrichtung der Baustellen und die Verteilung gehen zu Lasten des AN. Benachbarte Anlagen oder Bauwerke sind grundsätzlich gegen Beschädigungen und Einwirkungen durch den Baustellenbetrieb wie Bodenaushub, Fahrverkehr, Lagerung und dergleichen zu schützen. Hierzu gehört auch der Schutz gegen Überflutung bei Wasserhaltung und gegen Rückstau bei Niederschlägen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet. Die DIN 4123 "Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen" ist zu beachten. Rohrgraben- oder Baugrubenaushub können von Hand oder mit geeignetem Gerät durchgeführt werden.

Der Rohrgraben ist in der erforderlichen Tiefe entsprechend den Regeln der Technik profilgerecht auszuheben.

Die Grabensohle ist so auszuführen, dass die abgesenkte Rohrleitung vollkommen aufliegt. Bei Verlegung von Rohren sind im Verbindungsbereich Vertiefungen der Grabensohle auszuheben. Diese Leistung ist in den Einheitspreis einzukalkulieren. Sie wird nicht gesondert vergütet. Der Rohrgraben oder die Baugrube sind entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften zu verbauen. Ein- und Ausbau des Verbaus sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Die Wahl des Verbaus bleibt in der Regel dem AN überlassen. Der nach der UVV und den DIN-Normen notwendige Verbau wird von der RWW immer gefordert und die Einhaltung der Vorschrift überwacht. Mehraushub für Grabensicherung ist einzukalkulieren.

Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Abgerechnet wird die lichte Grabenbreite. Die Rohrleitung ist in der Leitungszone allseitig mit steinfreiem Sand zu umgeben. Entspricht der vorgefundene Boden nicht diesen Ansprüchen, ist er gegen steinfreien Boden auszutauschen.

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 4/21

Nach Rohrlegung ist die Rohrleitung seitlich fachgerecht von Hand zu unterstopfen. Der Rohrgraben bzw. die Baugrube sind entsprechend der ZTVA-StB, gültig in der jeweils neuesten Fassung, lagenweise zu verfüllen und fachgerecht zu verdichten.

Nach Verfüllung der Baugrube sind die Oberflächen in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die Straßendecke darf nicht mit Überhöhung zum Zwecke des Nachsackens aufgebracht werden. Alle Nachsackungen über dem Rohrgraben/der Baugrube sind durch Aufnehmen und

Wiederherstellen der Straßenbefestigung zu beseitigen. Der AN verpflichtet sich, die Oberflächen im Einvernehmen mit der RWW und dem Straßenbaulasträger herzustellen. Kommt der AN den Weisungen der zuständigen Behörden bei Herstellung der Oberflächen nicht nach, so ist die RWW berechtigt, den AN unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, die fraglichen Arbeiten entsprechend den Weisungen auszuführen. Kommt der AN der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist die RWW berechtigt, die fraglichen Arbeiten nach Fristablauf zu Lasten und auf Kosten des Unternehmers ausführen zu lassen. Beschädigungen an Oberflächen außerhalb des Rohrgrabens sind unbedingt zu vermeiden. Es müssen entsprechend luftbefeigte Geräte eingesetzt oder entsprechende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

3 Vertragsgrundlagen

Bei Auftragserteilung werden Bestandteile des Vertrages:

1. Diese Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- und Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- und Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahmen)
2. Das RWW-Leistungsverzeichnis für Tiefbauarbeiten (Erd- und Hilfsarbeiten), Stand 01/2026
3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der RWW mbH, Stand 04/2026

4 Geltende Bedingungen und Merkblätter

Für den Bau der Versorgungsleitungen gelten die Technischen Richtlinien des DVGW-Regelwerkes, einschließlich der darin enthaltenen mitgeltenden Normen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung insbesondere:

- E.ON Richtlinie Tiefbau für unterirdische Versorgungsleitungen – Allgemeine Anforderungen TFB 10.0300-Teil- 01
- E.ON Richtlinie Tiefbau für unterirdische Versorgungsleitungen – Kabel und Leerrohrlegungen TFB10-0300-Teil- 02
- RWW Standard Netzanschluss Wasser WLS00.0100
- E.ON Standard Wasserversorgungsleitungen WLS00-0110-Teil-01
- E.ON Standard Grabenlose Bauweise WLS00-0120-Teil-01
- Schutzanweisung für erdverlegte Leitungen der RWW
- Vermessungsrichtlinie der RWW / Einmessungsrichtlinie Westnetz

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 5/21

- RWW Vorschrift Lagerung von Rohren auf Baustellen
- DIN 4124 Baugruben und -gräben, sowie die Technischen Vorschriften zur DIN 18012 Planungsgrundlage Hausanschlüsse und DIN 18300:2006-10 Bodenartengruppen
- Regelungen der ZTVA-StB und Auflagen der Baulastträger
- DVGW Arbeitsblätter GW 310, W 400-2 und W 404-3
- DVGW-Arbeitsblätter GW 120 und GW 128
- VDEW-Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“

5 Erlaubnisse, Genehmigungen, Verkehrssicherungsmaßnahmen

Dem AN obliegt die Durchführung und Erbringung der Verkehrssicherungsmaßnahmen für die Baustelle. Verkehrssicherungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörden (Aufbruchgenehmigungen), der Polizei und anderer Stellen, wie z. B. Verkehrsbetriebe, anderer Versorgungsträger etc., auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht durchzuführen. Falls erforderlich, sind unfallsichere Übergänge bzw. Überfahrten für Personen und Kfz- Verkehr bzw. gleichwertige Ersatzmaßnahmen einzurichten. Gegebenenfalls sind die Sicherungsmaßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzumelden und auf Anweisung umzustellen. Für Wartung und Betrieb der Sicherungsmaßnahmen hat der AN Sorge zu tragen.

Der AN haftet im Falle einer von ihm zu vertretenden Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtung zur Erbringung der Verkehrssicherungsmaßnahmen allein und stellt die RWW insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Kosten für die Verkehrssicherungsmaßnahmen in Anlehnung an die unten aufgeführten Regelpläne nach RSA 21 sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Geringfügige Änderungen/Erweiterungen (z.B. zusätzliche Vorschriftzeichen) des Regelplans, sind in den Antragsunterlagen zu ergänzen und sind ebenfalls in den Einheitspreisen einzukalkulieren. Ampelanlagen werden durch die RWW separat beauftragt. Wurden Genehmigungen und Erlaubnisse von der RWW beschafft, hat sich der AN mit diesen vertraut zu machen und alle hierin enthaltenen Vorschriften in Bezug auf die Durchführung der Arbeiten zu erfüllen.

Inkludierte Regelpläne nach RSA 21:

- BI/1 - BI/8
- BI/14 + BI/15
- BII1 + BII/2
- BII/4 - BII/9
- BIV/1 + BIV/2 + BIV4
- CI/1 – CI/4

Kosten zur Umsetzung besonderer, vom Straßenbaulastträger geforderten, verkehrssichernden Maßnahmen, die über die vorgenannten, inkludierten Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen, z.B. die Erstellung von Verkehrszeichenplänen sowie die Ausweisung von größeren Umleitungen werden in Abstimmung mit der RWW, durch den AG separat beauftragt.

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 6/21

Im Zuge von Maßnahmen, bei denen der Straßenbaulastträger auf nur ein Verkehrssicherungsunternehmen besteht, bedient sich der AN dem Verkehrssicherungsunternehmen der RWW

bzw. dem durch den Straßenbaulastträger bestimmten Unternehmen. Die Kosten für die vorgenannten vertraglich geschuldeten Leistungen trägt der AN.

Aufbruchgenehmigungen (einschl. Stellen der Aufbruchanzeigen) und verkehrsrechtliche Anordnungen sind vom AN eigenverantwortlich einzuholen. Die Kosten für die Genehmigungen und Anordnungen gehen zu Lasten des AG und sind separat abzurechnen.

Der AN hat bei seinen Arbeiten die Dienstanweisungen der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zwingend zu beachten. Bei Arbeiten in den Städten Mülheim an der Ruhr und Oberhausen hat der AN insbesondere die Dienstanweisung Nr. 362a der Mülheimer Verkehrsgesellschaft mbH über Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Bereich von Gleisen der Straßen- und Stadtbahn in der jeweils gültigen Fassung zwingend zu beachten. Den behördlichen Anweisungen (z. B. Straßenverkehrsämter) und den Ausführungen in der vorgenannten Dienstanweisung ist insbesondere nach Bestellung eines Sicherungspostens sowie einer Sicherungsaufsicht Folge zu leisten. Der AN hat seine Mitarbeiter hierüber zu informieren.

Die aufgrund von Dienstanweisungen erforderlichen Arbeiten hat der AN in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Im Bereich von Bahnanlagen darf nur unter Einbeziehung eines Sicherheitspostens des jeweiligen Bahnbetreibers gearbeitet werden. Den Anweisungen des Bahnbetreibers bzw. Sicherheitspostens ist Folge zu leisten.

In der Nähe vorhandener oder vermuteter Anlagen darf nur mit äußerster Sorgfalt, unter Berücksichtigung der Angaben des Anlagenbetreibers, gearbeitet werden. Freigelegte Leitungen sind sorgfältig zu sichern und der RWW anzuzeigen. Bei Beschädigung hat der AN unverzüglich die Schadensbehebung zu veranlassen.

6 Materiallieferungen

Die RWW übernimmt die Lieferung aller Rohre, Formstücke, Verbindungsmaterialien, Armaturen u. ä. Das Abladen der Materialien erfolgt durch den AN. Der AN übernimmt die Lieferung aller anderen Materialien und Baustoffe mit Ausnahme der Werkstoffe, deren Lieferung sich die RWW in dem Leistungsverzeichnis vorbehält. Sind Materialien, die der AN von Dritten bezogen, hat, mangelhaft, kann er die RWW nicht an seine Vorlieferanten verweisen. Obliegt dem AN der Einbau der von der RWW beigestellten Materialien, gilt folgende Regelung:

Der AN hat die Materialien rechtzeitig von der RWW abzurufen. Bei einem verspäteten oder fehlerhaften Abruf der Materialien durch den AN hat dieser keinen Anspruch auf Bauzeitverlängerung.

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 7/21

Bei einem von dem AN zu vertretenden verspäteten oder fehlerhaften Abruf der Materialien hat er der RWW die daraus resultierenden Schäden zu ersetzen.

Bei Materiallieferungen zur Baustelle übernimmt der AN die Warenannahme und –prüfung. Die Lieferpapiere sind zu überprüfen, Abweichungen aufzuzeigen und entsprechend zu handeln. Bei Stahlrohren sind die Rohrlängen zu protokollieren und auf den Lieferscheinen der Anlieferer einzeln zu vermerken. Der AN gewährleistet für eine sachgerechte Lagerung aller Materialien gemäß Herstellervorgaben.

Der AN hat dem Anlieferer und der RWW die beim Abladen festgestellten Mängel sofort schriftlich anzuzeigen. Die Lieferscheine sind der RWW unverzüglich zu übergeben.

Nicht eingesetzte, bereitgestellte und wieder verwendbare Materialien sind dem AG nach Abschluss der Baumaßnahme unaufgefordert zurückzugeben.

7 Zuordnung der Leistungen

1.) Das RWW – Leistungsverzeichnis für Tiefbauarbeiten (Erd- und Hilfsarbeiten) zur Verlegung und Instandsetzung von Roh- und Trinkwasserleitungen im Verantwortungsbereich der RWW (einschließlich Verlegung von AG eigenen Kabeln).

Tiefbauarbeiten zu Hausanschlussauswechselungen im Zuge von Maßnahmen wie Verlegung von Trinkwasserleitungen und einzelner Hausanschlussreparaturen.

2.) Verrechnungssätze für Fahrzeuge und Geräteinsatz.

Die erforderlichen Positionen für die Leistungserfassung sind unter in vorgenanntem Verzeichnis aufgeführt. Gleichgeartete Positionen sind unter einem Titel zusammengefasst. Der Titel beschreibt zusammenfassend die Hauptinhalte der Einzelpositionen.

8 Bauausführung

• Tiefbau allgemein

- Vom AN ist ein Sachkundiger als Bauleiter schriftlich zu benennen und dessen Sachkunde fortlaufend sicherzustellen und auf Nachfrage der RWW nachzuweisen.
- Der AN erhält von der RWW Ausführungsunterlagen (Lageplan mit Angaben zur Nennweite, Material etc.) zum Herstellen der Versorgungsleitungen.
- Ergänzend zur Ziffer 3.2 der TFB10.0300, Richtlinie Tiefbau für unterirdische Versorgungsleitungen erstellt der AN zu jeder Verlegung von Rohrleitungen größer 50 Meter einen Bauzeitenplan mit den Mindestangaben zur Dauer der Punkte Rohrgraben, Hausanschlüsse und Oberflächenwiederherstellung unter Angabe der Kalenderwochen. Der AN stimmt diesen mit dem Verantwortlichen der RWW ab. Der Bauzeitenplan ist bei Abweichungen zu aktualisieren

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 8/21

und dem Verantwortlichen der RWW zu übergeben.

- Vorhandene Grenzsteine und -markierungen sind gemäß der TFB10.0300, Richtlinie Tiefbau für unterirdische Versorgungsleitungen zu sichern. Bei Nichtbeachtung ist das Wiederherstellen vom AN zu veranlassen. Diesbezüglich entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN. Ausnahmen müssen mit der RWW abgestimmt werden.
- Mögliche Materialbeistellung durch den Baulastträger sind vom AN zu veranlassen.
- Mutterboden darf nicht verunreinigt werden. Asche und Mineralstoffgemische dürfen nicht unmittelbar auf lebenden Boden (Rasen, Mutterboden) gelagert werden.
- Abflussleitungen und Dränagen sind gegen Versandung zu sichern und kurzfristig ordnungsgemäß wiederherzustellen inkl. erforderlichen Ersatzmaterials.
- Bei der Verlegung von Wasserrohrleitungen ist grundsätzlich nach Vorgabe des Verantwortlichen der RWW einzusanden. Die evtl. Einsandung von Kabeln ist mit RWW abzustimmen.
- Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Gebrauch, Grenzmarkierungen, Hydranten, Schieberkappen, Fernsprecheinrichtungen, Schächte usw. müssen vor der Ausführung der Bauarbeiten gegen Beschädigung geschützt werden und für ihren Zweck zugänglich sein.
- Sollte das Einmessen der Verteilungsleitungen nicht von der RWW durchgeführt werden, sind die Arbeiten gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 120, der Einmessungsrichtlinien der West-netz und der Vermessungsrichtlinie der RWW durchzuführen. Die Mitarbeiter des AN, die vermessungstechnische Arbeiten durchführen, sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 128 zu schulen.
- Der lichte Mindestabstand von Wasserrohrleitungen zu Fremdleitungen ohne besondere Schutzmaßnahmen beträgt entgegen der Ziffer 4.7 der TFB10.0300, Richtlinie Tiefbau für unterirdische Versorgungsleitungen, mind. 0,40m.
- Bei Näherungen an Abwasserleitungen muss ein horizontaler Abstand von einem Meter eingehalten werden, wenn die Abwasserleitung auf gleicher Höhe oder oberhalb der Trinkwasserleitung liegt.
- Wenn die vorgegebenen Mindestabstände an Engpässen nicht eingehalten werden können, werden Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese Schutzmaßnahmen sind mit den Betreibern der betroffenen Versorgungsleitungen abzustimmen.
- Die Hausanschlussleitungen sind möglichst geradlinig und möglichst auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen,

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 9/21

dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

- Wasser-HA-Leitungen sind nur in den Bereichen ohne Schutzrohr einzusanden.
- Zum Verdichten des Verfüllmaterials mit leichtem Gerät muss eine Mindestüberdeckung von 30 cm über den HA-Leitungen vorhanden sein.
- Vorhandene Leerrohre (unterhalb von Gebäuden, im öffentlichen Bereich und auf Kundengrund) sind in Abstimmung mit der RWW zu nutzen. Das Einziehen von Kabeln und/oder Rohren wird nicht separat vergütet.
- Die Bauleitung des AN hat für Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle zu sorgen und die Arbeiten so vorzubereiten, einzuteilen und aufeinander abzustimmen, dass sie zügig, termingerecht und vertragsgemäß verlaufen. Sie ist für die Einhaltung aller Vorschriften verantwortlich.
- Auf den Baustellen und in den Betriebsräumen der RWW herrscht Alkoholverbot. Der AN hat seine Mitarbeiter entsprechend zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass das Alkoholverbot eingehalten wird. Arbeitnehmer des AN, die im alkoholisierten oder berauschten Zustand im Bereich der Zuständigkeit der RWW angetroffen werden, sind vom Bauleiter des AN zum unverzüglichen Verlassen der Baustelle aufzufordern.
- Die RWW nimmt ihre Interessen durch den von ihr gestellten Verantwortlichen der RWW und die Bauüberwachung wahr. Sie entbindet den AN nicht von der eigenen Verantwortung für die vertragsgemäße und technisch einwandfreie Herstellung der Anlagen. Der Beauftragte der RWW hat das Recht, schadhafte oder ungeeignete Stoffe und Bauteile zurückzuweisen.
- Die RWW ist berechtigt, die vorzugsweise Förderung oder Durchführung solcher Leistungen von dem AN zu verlangen, welche im Gesamtfortgang des Auftrages oder aus sonstigen Gründen zwingend einer vorrangigen Erbringung bedürfen. Der AN ist verpflichtet, mit anderen auf den Baustellen eingesetzten Firmen so zusammenzuarbeiten, dass ein angemessener Baufortschritt erzielt wird. Wird die RWW von einem anderen, von ihr auf der jeweiligen Baustelle eingesetzten Unternehmer wegen Behinderung in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, die Ansprüche des anderen Unternehmers in vollem Umfang zu erfüllen und die RWW insoweit von Ersatzansprüchen freizustellen, wenn der AN die Behinderung zu vertreten hat. Der AN kann seinerseits gegenüber der RWW keine Ansprüche wegen Behinderung stellen, soweit die Behinderung durch weitere auf der Baustelle eingesetzte Unternehmen, welche nicht in von der RWW beauftragt wurden, verursacht wurde. Die RWW tritt hiermit jedoch etwaige ihr deswegen zustehende Ersatzansprüche gegen Dritte an den AN ab.
- Das beim Aus- und Umbau der Leitungen freiwerdende bzw. überzählige Material ist so zu lagern und zu behandeln, dass eine spätere Verwendung nicht eingeschränkt ist.

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 10/21

- Sämtlicher Schrott aus ausgebauten metallischen Werkstoffen bleibt grundsätzlich im Eigentum der RWW. Die Entsorgung durch den AN erfolgt nur in Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Verantwortlichen der RWW des AG und schriftlicher Zustimmung.

9 Preise (Haupt- /Nebenleistungen)

Mit den Einheitspreisen sind sämtliche Hauptleistungen gemäß Beschreibung der jeweiligen Leistungspositionen sowie Nebenleistungen (allgemeine und leistungsbereichsspezifische), die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbeschreibung zum Leistungsinhalt gehören, abgegolten. Zu den allgemeinen Nebenleistungen gehören:

- Alle Koordinationen und Terminabsprachen mit Versorgungsunternehmen, Verkehrslastträgern, Eigentümern und Kunden zum Herstellen der Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen sind vom AN vorzunehmen, ggf. vorgegebene Termine sind zu berücksichtigen. Bei mangelnder Koordination durch den AN hat dieser keinen Anspruch auf Bauzeitverlängerung. Durch mangelnde Koordination entstehende Stillstandzeiten und daraus resultierende Schäden gehen zu Lasten des AN, soweit der AN die mangelnde Koordination zu vertreten hat. Bei Hausanschlussleitungen, die inklusive Montage vergeben werden, sind auch die Termine mit den Kunden abzustimmen.
- Gestellen und Verwenden von ordnungsgemäßen Behältern, gefahrgutrechtlich zugelassenen bzw. verkehrsrechtlich zulässigen Verpackungen/Behältnissen für die Bereitstellung/Entsorgung von Abfällen bzw. demontiertem Material.
- Beschaffung und Vorhaltung von Lagerplätzen
- Beseitigung von Schäden an Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die durch den AN schuldhaft verursacht wurden.
- Alle Ersatzbaustoffe zum Herstellen der Oberflächen, Gräben sind vom AN beizustellen, einschließlich ggf. erforderlichem standfestem Austauschmaterial.
- Das Anschlussgebäude ist gegen eindringendes Oberflächenwasser zu schützen. In Baugruben und Gräben eingedrungenes Oberflächenwasser ist zu entfernen.
- Standardmaterialien zur Herstellung der Hausanschlussleitung werden von der RWW bereitgestellt.
- Zusätzliches zum Standardmaterial benötigtes Kleinmaterial wie z. B. Dübel, Schrauben, Mörtel sind vom AN beizustellen.

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 11/21

- Verlegen von Wasserleitungen (einschließlich Verlegung von AG eigenen Kabeln). Die Rohrverlegung erfolgt in der Regel durch die Mitarbeiter der RWW. Einzelheiten zu der jeweiligen Maßnahme werden vom zuständigen Verantwortlichen der RWW mitgeteilt.
- Einbau von Wurzelsperren erfolgt in Abstimmung mit der RWW bei Bedarf. Das Material wird von der RWW bereitgestellt.
- Oberflächenmaterialien wie Platten, Pflaster, Bordsteine etc., die infolge der Bauausführung durch den AN schuldhaft beschädigt werden, sind von ihm zu ersetzen.
- Einbringen eines Trassenwarnbandes bei Bedarf ca. 30 cm oberhalb der Leitungszone. Das Material wird von der RWW beigestellt.
- Baugruben und Gräben sind gegen eindringendes Oberflächenwasser zu schützen, eingedrungenes Wasser ist zu entfernen.
- Nachweisen der erreichten Verdichtung gemäß ZTVA-StB.
- Fußgänger-Behelfsbrücken gemäß der ZTV-SA
- Der fachgerechte Verbau nach DIN 4124: 2012-01 Punkt 4.3.2a ist in den Standardrohrgrabenpositionen enthalten. Für den Verbau von Sonderbaugruben erfolgt eine separate Vergütung nach den Positionen des LV.
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen der Anlagen und das Einholen von Erkundigungen, der Schutz der fertig gestellten Arbeiten gegen Verschmutzung bis zur Abnahme.
- Das Einrichten und Abrüsten der Baustellen, das Umsetzen von Maschinen.
- Das Errichten und Entfernen von vorübergehenden Fahrbahnmarkierungen (gelb) ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- Das Wiederherstellen von Fahrbahnmarkierungen (weiß) wird gegen Nachweis ohne Zuschlag von Verwaltungskosten separat vergütet.
- Baumschutzmaßnahmen bis zu einem Stammdurchmesser von 30 cm sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- Stillstandzeiten von Maschinen und Geräten, welche während der Dauer der Ausführung des Auftrages aufgrund der zu erbringenden Leistung anfallen, werden nicht gesondert vergütet. Sie sind von vornherein in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- An- und Abfahrten zu der Baustelle, welche im Rahmen des Auftrages aufgrund der zu er-

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 12/21

bringenden Leistung anfallen, werden nicht gesondert vergütet. Sie sind von vornherein in die Einheitspreise einzukalkulieren.

- Das Beistellen des Ziehkopfes für die Spülbohrung entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt GW321. Die Ziehköpfe sind in einer Ausführung beizustellen, die das Eindringen von Fremdstoffen (z. B.: Bentonit) ausschließt.
- Der Koordinator gemäß Baustellenverordnung wird von der RWW gestellt bzw. benannt.

10 Nebenleistungen zu Standardpositionen des RWW – Leistungsverzeichnis für Tiefbauarbeiten

- Die Standardpositionen gemäß Titel 01 beinhalten die Abtreppung gemäß ZTV A-StB. Die Reststreifen gemäß ZTV A-StB werden als Zulage über Sonderpositionen vergütet. Asphalt schneiden und Fugen verschließen sind in den Standardpositionen enthalten und werden nicht zusätzlich vergütet.
- Die Sicherung von Kabel und Leitungen, die parallel zur Rohrleitung verlaufen, werden in Abstimmung mit dem Verantwortlichen der RWW separat vergütet.
- Auf Grund nicht vom AN zu vertretender äußerer Einflüsse (Auflagen des Baulastträgers etc.) können als Zulage zu den Standardpositionen gemäß Titel 01 folgende Leistungspositionen vergütet werden:

Position 3081919 Zulage BKL 2 u. 7

Position 3081935 Bordsteine in Beton aufnehmen/setzen

Position 3081936 Rinnenpflaster/-platten in Beton aufn./setzen

Position 3081937 Rasenkantenstein in Sand/Beton aufn./setzen oder lief./setzen Position 3081980 Verkehrssignalanlage auf-/abbauen

Position 3081981 Verkehrssignalanlage betreiben

Position 3081988 Straßenkappe einbauen

Position 3081991 Setzen oder Austauschen eines Pfahls bzw. Merksteins

Position 3081993 Grundwasserabsenkung einrichten

Position 3081994 Grundwasserabsenkung Filter setzen

Position 3081995 Pumpentag für Filteranlage/Tagesverrechnungssatz

Position 3081907 Zulage Sand liefern und einbauen für E-Graben

Position 3081908 Zulage Sand liefern und einbauen für E-Grube Nsp

Position 3081909 Zulage Sand liefern und einbauen für E-Grube Msp

Position 6000064 Behelfsbrücke für Straßenbereich > 5 KN liefern

Position 6000065 Behelfsbrücke für Straßenbereich > 5 KN umsetzen

Position 3081922 Vorhandene Kabel/Leitungen sichern

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Am Schloß Broich 1–3 · 45479 Mülheim an der Ruhr · T +49 208 4433-1 · www.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates Oliver Henrichs · Geschäftsführung Simone Ehlen

Sitz der Gesellschaft Mülheim an der Ruhr · Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg · Handelsregister-Nr. HRB 14235

Bankverbindung Commerzbank Mülheim an der Ruhr · BIC COBADEFFXXX · IBAN DE63 3624 0045 0763 7655 00

Gläubiger-IdNr. DE57ZZZ00000075282 · Steuer-Nr.: 120/5750/0393 · USt-IdNr. DE120348279

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 13/21

Alle übrigen etwaigen Mehr- oder Minderkosten des Bodenaushubs, der Verfüllung (z. B. durch Verbau, Bodenaustausch) Oberflächenwiederherstellung (inkl. provisorische Oberflächenherstellung und deren Entfernung) und Leitungssicherung sowie die Lieferung der Ersatzbaustoffe sind mit den Positionen abgegolten (mit Ausnahme kontaminierten Bodens).

Auszuführende Suchschachtungen sind nach Vorgabe der RWW zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem Aufmaß beizufügen.

11 Arbeitszeit

- Die Arbeitszeit beginnt ab Eintreffen an der Einsatzstelle bzw. dem Störungseinsatz und endet nach Fertigstellung der beauftragten Arbeiten.
- Soweit die durchzuführenden Arbeiten nach Aufwand abgerechnet werden, sind durch den AN, sowie seine Erfüllungsgehilfen Arbeitszeitznachweise nach Vorgabe des LE zu führen, die sowohl vom AN als auch dem LE zu unterzeichnen sind.
- Geplante Maßnahmen die nach 22.00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen abgewickelt werden müssen, sind über die entsprechenden Festpreispositionen und einem Zuschlag zu vergüten. Die geleistete Arbeitszeit ist zu erfassen und über die Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte gewerkespezifisch (Tiefbau, Montage Strom, Montage Gas) aufzusummieren.

Der Zuschlag ergibt sich wie folgt:

- | | |
|------------------------|---|
| - bei Nachtarbeit: | 50% der aufsummierten Stunden als Normalstunde |
| - bei Samstagsarbeit: | 30% der aufsummierten Stunden als Normalstunde |
| - bei Sonntagsarbeit: | 75% der aufsummierten Stunden als Normalstunde |
| - bei Feiertagsarbeit: | 150% der aufsummierten Stunden als Normalstunde |

Geplante Arbeiten werden ausschließlich von RWW angewiesen.

12 Anwendung von Standardpositionen des RWW – Leistungsverzeichnis für Tiefbauarbeiten

- Die Standardpositionen gemäß Titel 01 sind vorrangig anzuwenden. In begründeten Einzelfällen (z. B. Nicht-Standardgrabenprofile, gemeinsame Leitungsgräben mit anderen Versorgungsunternehmen) werden die Gräben und Gruben nicht nach Titel 01 sondern nach den Nicht-Standardleistungspositionen vergütet. Grundsätzlich kann jede Standardposition für jedes Medium und jeden Materialtyp gewählt werden.

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 14/21

- Die Standardpositionen sind Pauschalpositionen und können nicht aufgrund örtlicher Gegebenheiten (z. B. besondere Anforderungen durch Verkehrslastträger) gekürzt oder beaufschlagt werden.
- Wird der AN zu der Ausführung der Arbeiten neben der RWW von weiteren Auftraggebern beauftragt, so ist über die Vergütung eine individuelle Vereinbarung zu treffen, wobei eine anteilige Verteilung der Kosten auf die Auftraggeber erfolgen soll. Fehlbohrungen werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, sie beruhen auf einem von der RWW zu vertretendem Umstand.
- Die Positionen gemäß Titel 02 „Materiallieferung“ können nur in Zusammenhang mit Nicht-Standardpositionen angewendet werden.
- Das Legen/der Einbau der Betriebsmittel (z. B. Kabel, Wasser) ist nicht in den Standardpositionen enthalten. Die Vergütung des Legens/Einbaus von der RWW beauftragter Schutzrohre erfolgt nach Titel 03.
- Die Leistungsposition; LV 101 Pos.: 3081989 Straßenkappe auf neues Niveau bringen; ist nur im Zuge von Straßenausbau und Erneuerungen der Fahrbahndecken anzuwenden.
- Zur Herstellung von Widerlagern aus Beton ist die LV Pos. 3081934 anzuwenden. Das DVGW Arbeitsblatt GW320 ist zu beachten.
- Bereitstellen und Umsetzen der Überfahrten im Fahrbahnbereich und Einfahrten werden ebenfalls gesondert vergütet.
- Die Standardpositionen gemäß Titel 01 sind nach Gewerken, Grabenprofilen und Oberflächengruppen unterteilt. Hierbei sind die angegebenen Gewerke nur beispielhaft zu betrachten:

Gewerkeabkürzungen:

Gewerk Elektro	Abkürzung E
Gewerk Gas	Abkürzung G
Gewerk Wasser	Abkürzung W
Gewerk Fernwärme	Abkürzung FW

Beispiel Grabenprofil:

- Graben 60/120 Arbeitsraumbreite 60 cm, Tiefe 120 cm

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 15/21

Oberflächengruppen:

OF0 = ungebundene Oberfläche (Rasen, Schotter, Soden, Splitt)

OF1 = Oberfläche Geh-/Radweg in Platten-/Pflaster-Bauweise (in Anlehnung an die RStO 12 Tafel 6 Bauweise für Geh- und Radwege)

OF2 = Oberfläche Geh-/Radweg in bituminöser oder Natursteinpflaster-Bauweise (in Anlehnung an die RStO 12 Tafel 6 Bauweise für Geh- und Radwege)

OF3 = Oberfläche Orts-/Durchgangs-/Anliegerstraße, Fußgängerzonen in bituminöser oder Platten-/Pflaster-/Natursteinpflaster-Bauweise mit bituminösem oder Beton-Unterbau bis 10 cm, wird auch angewandt im Geh-/ Radwegbereich mit bituminösem oder Beton-Unterbau bis 10 cm (in Anlehnung an die RStO 12 Belastungsklasse Bk 0,3 bis Bk 1,0)

OF4 = Oberfläche Hauptverkehrsstraße, Schwerlastverkehr Bundes- /Land-/ Kreisstraßen mit bituminöser Oberfläche, Fußgängerzonen in Platten-/Pflaster-/Natursteinpflaster-Bauweise mit bituminösem oder Beton-Unterbau größer 10 cm (in Anlehnung an die RStO 12 Bauklasse Bk 1,8 bis Bk 10)

- Bei den angegebenen Grabenprofilen der Standardpositionen wird davon ausgegangen, dass folgende Betriebsmittel eingesetzt werden:
Wasserrohrleitung: DN 50 bis DN 1200 aus den Materialien Guss, Stahl, PVC, PE, Niederspannungskabel, Mittelspannungskabel.
- Werden andere Betriebsmittel eingesetzt als die oben aufgeführten, so ist das Grabenprofil der Standardposition anhand der Betriebsmitteldurchmesser, der lichten Abstände der Betriebsmittel untereinander und der horizontalen Abstände der Gas-/Wasserrohre zu den Kabeln bzw. der Gasrohre zu den Wasserrohren auszuwählen.

13 Besondere Abrechnungsgrundlagen zum RWW – Leistungsverzeichnis für Tiefbauarbeiten

- Oberflächen

Abgerechnet wird nach eingebauter Oberflächenklasse unabhängig von den vorgefundenen Oberflächen. Sollte eine niedrigere Oberflächenklasse eingebaut werden, wird die vorgefundene Oberflächenklasse abgerechnet. Im Zuge eines nachfolgenden Straßenbaumaßnahmen oder Maßnahmen mit Dritten behält sich RWW vor, nach Nicht-Standardleistungspositionen abzurechnen.

Die Wiederherstellung der Asphaltdeckschicht aus Splittmastixasphalt ist in den Standardpositionen sowie in der Sonderposition 3081928 Asphaltbeton wiederherstellen enthalten und wird nicht gesondert vergütet. Entgegen der Beschreibung der Sonderposition 3081928 Asphaltbeton wiederherstellen beträgt die Dicke der Asphaltbetonschicht 4 cm. Das Herstellen der Asphaltdeck-

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 16/21

schicht aus Gussasphalt wird durch eine Einzelanfrage beauftragt und gesondert vergütet. Sollte ein Rohrgraben/Montagegrube in verschiedene Oberflächenklassen erstellt werden, ist die anteilig größere Oberfläche (m²) Grundlage der Abrechnung.

- Montagegruben

Bei der Erstellung von Montagegruben im Zuge von Hauptrohrverlegungen, bei denen der Rohrgraben durch Auflagen der Straßenbaulastträger vor Herstellung der Montagegruben verfüllt wird, ist der nochmals aufgenommene Rohrgraben mit abzurechnen, z. B. Umbindungen der Hausanschlussleitungen. Montagegruben, die auf Grund der Verlegetiefe der Versorgungsleitungen eine Tiefe von ca. 1,75 m erreichen, sind nach den Standardpositionen abzurechnen. Tieferer Montagegruben werden nach den Sonderpositionen abgerechnet über Titel 02 Sonderpositionen Bodenaushub/Oberflächen. Montagegruben sind als ein Stück abzurechnen. Als maximale Größe sind die Standardmaße plus 15%, basierend auf der Oberfläche der Baugrube, anzunehmen.

- Minderdeckung

Bei Minderdeckungen in Neubaugebieten, z. B. nachträgliche Aufschüttung des Geländes, wird nach Nicht-Standardleistungspositionen abgerechnet.

- Einsandung

Bei Anwendung der Grabenpositionen 3081805 – 3081809 ist die Einsandung nach Textbaustein Einsandung Gas- bzw. Wasserrohrleitungen einzukalkulieren.

- Leistungspositionen

Die Leistungspositionen 3081923 10105100 teerh/kontam. Abfälle entsorgen und 308194310120040 Materialien/ Ersatzbaustoffe liefern werden gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten vergütet. Eine Rabattierung oder Beaufschlagung ist nicht möglich. Die Abrechnung erfolgt zu den Preisen des jeweiligen RWW - Ausschreibungsleistungsverzeichnisses.

- Besondere Abrechnungsgrundlagen

Verrechnungssätze (Titel 04) für Lohnstunden, Fahrzeuge und Geräteinsatz können nicht rabattiert oder beaufschlagt werden. Die Abrechnung erfolgt zu den Preisen des jeweiligen RWW Ausschreibungsleistungsverzeichnisses.

14 Vermessung

Die Vermessung der gelegten Rohrleitungen (Schutzrohre), Kabel und Kathodenschutzeinrichtungen wird in der Regel seitens der RWW durchgeführt. Es gilt die Vermessungsrichtlinie der RWW. Die RWW terminiert die Einmessungsarbeiten. Der AN muss sicherstellen, dass alle erdverlegte Anlagen gemäß DVGW GW 120 eingemessen werden können. Eine Verfüllung des Leitungsgrabens ist nur dann zulässig, wenn die Einmessungsarbeiten abgeschlossen sind. Bei schuldhafter Nichtbeachtung durch den AN ist der entsprechende Bereich zu Lasten des AN wieder freizulegen.

Für die Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten ist ein zentraler Ansprechpartner benannt.

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 17/21

15 Entsorgung

- Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.
- Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z.B. Massenkonzzept) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung des Bodenaushubs im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.
- Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären
- Erdaushub und Aufbruchmaterialien sind vom AN eigenverantwortlich, unter Berücksichtigung der einschlägigen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu verwerten bzw. zu entsorgen. Hier insbesondere die des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) mit seinem untergesetzlichen Regelwerk, sowie der zum 01.08.2023 eingeführten Mantelverordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV).
- Der AN ist verpflichtet:
 - verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen,
 - Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren,
 - soweit gesetzlich gefordert, gem. §§ 48 – 52 KrW-/AbfG Entsorgungsnachweise zu führen bzw. zu nutzen,
 - soweit gesetzlich gefordert, den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mittels Begleit- bzw. Übernahmescheine zu führen,
 - soweit gesetzlich gefordert, im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung gem. § 54 KrW-/AbfG zu sein,
 - Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- Abfälle, die der AN eigenverantwortlich entsorgen muss sind:
 - mineralische Aufbruchmaterialien, Beton (auch Betonmaste und -fundamente)
 - bitumenhaltige Aufbruchmaterialien
 - nicht kontaminierter Erdaushub
 - sonstige Restbaustoffe (Bauschutt)
 - kontaminierter Erdaushub
 - teerhaltige Aufbruchmaterialien
 - Holzmaste, Holzschwellen (teer- bzw. salzimprägniert)
 - Mastbandagen

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 18/21

- Abfälle, die der AN als Material sortenrein an den AG zurückgeben muss sind: NE-Metalle (Kabel und Seile)
- Die Entsorgungsgebühren sind gegen Nachweis, ohne Zuschlag von Verwaltungskosten über die entsprechenden Positionen im LV abzurechnen.
- Der AN ist verpflichtet der RWW die Erfüllung der genannten Pflichten durch Vorlegen der Entsorgungsnachweise, sowie der Begleit-/Übernahmescheine nachzuweisen.

16 Abnahme der Bauarbeiten

Die Abnahme wird nach Fertigstellung der gesamten Leistung nach Terminvereinbarung mit Vertretern der zuständigen Behörden, dem AN und einem Beauftragten der RWW durchgeführt. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen der RWW die Qualität von erbrachten Bauleistungen, verwendeten Stoffen, Geräten, Anlagen u. ä. durch Prüfungszeugnisse nachzuweisen. Die Vornahme des Leistungsaufmaßes, die Gewährung von Teilzahlungen, die Anweisung von Zahlungen auf die Schlussrechnung(en), mit dem Auftragnehmer abgesprochene Benutzung bzw. Inbetriebnahme und ähnliche Maßnahmen stellen keine Abnahme dar. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, hat der AN die Mängel zu beseitigen und die Mängelbeseitigung zum Zweck der Durchführung einer erneuten Abnahme rechtzeitig mitzuteilen. Die Abnahme der Werkleistung wird erteilt, wenn sämtliche im Abnahmeprotokoll aufgeführten Mängel vollständig beseitigt sind. Beschädigungen des Baukörpers oder Gewerks durch höhere Gewalt bis zur Abnahme werden nicht vergütet.

17 Unterbrechung und Verzug

Der AN hat die RWW vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Arbeiten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung zu informieren. Auch bedarf eine Unterbrechung der Arbeiten durch den AN in jedem Fall einer Abstimmung mit der RWW. Vorstehendes gilt unabhängig von dem Grund für die Unterbrechung der Arbeiten, insbesondere auch bei einer Unterbrechung der Arbeiten aufgrund der Witterungsverhältnisse. Tritt eine Behinderung, Verzögerung oder Unterbrechung ein, die der AN zu vertreten hat, ist die RWW zur fristlosen Kündigung des jeweiligen Auftrages berechtigt, wenn sie dem AN vorher eine angemessene Frist gesetzt hat, Abhilfe zu schaffen und die Frist fruchtlos verstrichen ist. In dem Fall der fristlosen Kündigung erhält der AN lediglich einen dem Wert seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistung entsprechenden Vergütung. Der Berechnung der Vergütung liegen hierbei die Jahresvertragspreise des Auftragnehmers zugrunde. Die Vorschrift des § 649 BGB bleibt hiervon unberührt. Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung, kann die RWW den Ersatz ihrer durch die Unterbrechung entstandenen Aufwendungen verlangen sowie Verzugsschaden geltend machen. Der AN hat bei starken Niederschlägen, Hochwasser, Wind, Schnee, Eis und Hagel rechtzeitig Vorsorge zu treffen, dass die Bau- anlagen und sonstigen Einrichtungen nicht gefährdet oder geschädigt werden. Reichen die von dem AN getroffenen Maßnahmen nicht aus und hat er diesen Umstand zu vertreten, so haftet er für den eingetretenen Schaden.

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 19/21

18 Gewährleistung

Bei der Durchführung der Arbeiten hat der AN alle einschlägigen technischen Vorschriften im Straßen- und Tiefbau sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Alle DIN-Vorschriften und Merkblätter gelten in ihrer neuesten Fassung. Der AN übernimmt die Gewähr für eine den Regeln der Technik entsprechende sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten. Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der von der RWW gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er dies der RWW unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen. Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen der RWW, auf die von dieser gelieferte oder vorgeschriebene Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der AN, es sei denn, er hat die ihm vorstehend obliegende Mitteilung gemacht.

Durch Verschulden des AN erforderlich gewordene Reparaturen oder Änderungen bis zur Abnahme hat der AN unverzüglich zu beheben bzw. vorzunehmen. Kommt der AN seiner Pflicht zur Behebung bzw. Durchführung nicht nach, so kann ihm die RWW eine angemessene Frist zur Behebung bzw. Durchführung setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Reparaturen oder Änderungen auf Kosten des AN von einem anderen Unternehmen ausführen lassen.

Die Gewährleistungszeit beträgt in Abänderung der Ziffer 9 der EZB fünf Jahre, beginnend mit der mängelfreien Abnahme der Leistungen. Wird von einer Gemeinde eine längere Gewährleistungsfrist Frist gefordert, gilt diese zwischen den Vertragschließenden als vereinbart, sobald die RWW diese Frist dem Unternehmer mitgeteilt hat. Der AN haftet für seine Leistungen gemäß den Vorschriften des BGB, sofern keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen sind. Die einschlägigen technischen Richtlinien sind genauestens zu beachten.

19 Sicherheiten

Zur Sicherung der Mängelansprüche nach Abnahme behält die RWW 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme ein. Der AN kann diesen Einbehalt Zug um Zug gegen Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden aus den §§ 771 und 772 BGB zur Sicherung der Mängelansprüche (Sachmängelbürgschaft) einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse in selber Höhe ablösen.

Die Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist ausgeschlossen.

Die Ansprüche der RWW aus der Bürgschaft verjähren nicht vor den durch diese Bürgschaft gesicherten Ansprüchen. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Verjährung der durch diese Bürgschaft gesicherten Ansprüche verjähren die Ansprüche der RWW aus der Bürgschaft spätestens ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 202 Abs. 2 BGB).

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 20/21

Die RWW hat eine nicht verwertete Sicherheit nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zurückzugeben.

20 Haftung

Der AN stellt die RWW von jeglichen Ansprüchen Dritter für Schäden, die von ihm schuldhaft verursacht wurden, frei.

Ersatzansprüche des AN gegenüber der RWW aus der Durchführung der Arbeiten sind ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Ansprüche des AN auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, wenn die RWW die Pflicht zu vertreten hat, und auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der RWW beruhen. Einer Pflichtverletzung der RWW steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Der AN haftet, wenn ein Betriebsangehöriger der RWW als Folge von unsachgemäßen Arbeiten des AN Schaden erleidet, soweit der AN dies zu vertreten hat.

21 Aufmaß und Zahlungen

Die Abrechnung erfolgt gegen Nachweis der erbrachten Leistungen zu den Einheitspreisen der Anfrage/Bestellung sowie des Ihnen vorliegenden Gebietslos-Ausschreibungsleistungspreisverzeichnisses der RWW unter Berücksichtigung der vereinbarten Nachlässe.

Grundlage der Abrechnung ist:

- Bei „Systemlieferanten“: Ein durch den AN zu erstellendes elektronisches und durch die RWW freizugebendes Aufmaß (aktuell: SmartExtranet). Gutschriften werden jede Woche dienstags (bzw. dem nachfolgenden Werktag vom AG erstellt. Der Zahlungsausgleich erfolgt nach Gutschrifterstellung, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb der Zahlungsziele der EZB der RWW.
- Bei „Nicht-Systemlieferanten“: Ein durch den AN zu erstellendes elektronisches und durch die RWW freizugebendes Aufmaß (aktuell: SmartExtranet). Die Zahlung erfolgt gegen Rechnung gemäß EZB nach Wahl des AG.

Die Aufmaß-Unterlagen sind der RWW innerhalb von 10 Werktagen nach Fertigstellung der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Den Unterlagen sind alle Dokumentationen und Nachweise in geeigneter Form beizulegen. (RWW behält sich vor, hierzu die jeweiligen Formate standardisiert vorzu- geben).

Die RWW behält sich das Recht vor, den Prozess den gegebenen Anforderungen jederzeit mit angemessenem Vorlauf anzupassen.

Vertragsbedingungen zur Durchführung von Erd- & Hilfsarbeiten im Zuge von Bau- & Reparaturmaßnahmen der RWW (Einzelbaumaßnahme)

Seite 21/21

Werden nach Prüfung der Bauleistung, der Abrechnungsunterlagen oder der Gutschriften Überbezahlungen festgestellt, verpflichtet sich der Unternehmer zur unverzüglichen Rückzahlung des überzahlten Betrages zuzüglich der zurzeit üblichen Bankzinsen.

22 Salvatorische Klausel

Die Wirksamkeit des Vertrages bleibt durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch andere gültige Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmungen weitestgehend entsprechen.

23 Anerkennung Ergänzende Vertragsbedingungen

Durch die Abgabe des rechtsverbindlichen Angebotes erkennt der Unternehmer die Bedingungen zur Angebotsabgabe an und versichert, in alle zur Ausschreibung gehörenden Unterlagen Einsicht genommen zu haben.